

## 25 Wege zum mittleren Schulabschluss in Bayern (Überarbeitet: September 2013)

SCHULART	BEMERKUNG	ABSCHLUSSPRÜFUNG bzw. Anerkennung als dem mittleren Schulabschluss gleichgestellte Qualifikation	Dokumentation der Qualifikation	FUNDSTELLE
1. Realschule		Abschlussprüfung schriftlich: Deutsch, Englisch bzw. Ersatzfremdsprache, Mathematik sowie Physik bzw. Rechnungswesen bzw. Französisch bzw. das entsprechende Profulfach	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Realschule	§§ 66-78 RSO § 45 Abs. 3 Art 54 BayEUG Art. 25 BayEUG Art. 8 BayEUG
2. Externenprüfung an der Realschule	Anmeldung bis 1. Februar beim Ministerialbeauftragten bzw. bei einer vom Ministerialbeauftragten bestimmten Realschule; über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich. – Bewerber befindet sich mind. in Jgst. 10.	Abschlussprüfung schriftlich: Deutsch, Englisch bzw. Ersatzfremdsprache, Mathematik sowie Physik bzw. Rechnungswesen bzw. Französisch bzw. das entsprechende Profulfach mündlich: je nach Wahlpflichtfächergruppe Geschichte, Chemie oder Physik bzw. Chemie und ein Fach aus Religion bzw. Ethik, Biologie, Sozialkunde und in einem bereits schriftlich geprüften Fach außer in den Fremdsprachen	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Realschule	§§ 79-84 RSO § 45 Abs. 3 Art. 25 BayEUG
3. Abendreal- schule (Externenprüfung nicht möglich!)	Aufnahmebedingungen: – mindestens zweijährige Berufsausbildung bzw. -tätigkeit – Mindestalter 17, Höchstalter 45 Jahre – erfolgreicher Haupt- bzw. Mittelschulabschluss oder erfüllte Vollzeitschulpflicht – man bleibt berufstätig und Ausübung einer berufl. Tätigkeit während des Schulbesuchs ( auch Führung eines Familienhaushalts) – bestandene Probezeit.	Abschlussprüfung nach dreijährigem Abendunterricht schriftlich: Deutsch, Englisch Mathematik sowie das entsprechende Profulfach	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Realschule	§ 33 RSO §§ 66-78 RSO Art. 25 BayEUG Art. 10 BayEUG
4. Wirtschafts- schule	vierjährige Form: Jahrgangsstufen 7 bis 10 dreijährige Form: Jahrgangsstufen 8 bis 10 zweijährige Form: Jahrgangsstufen 10 und 11 – für Schüler der Jgst. 9 Realschule oder Gymnasium mit Vorrückungserlaubnis (ohne Vorrückungserlaubnis nur, wenn D und E mindestens je 4) – für Hauptschulabsolventen mit Quali und der Englischnote 3 in Quali oder Abschlusszeugnis – erfolgreicher Abschluss der Mittelschule und bestehen einer Probezeit	Abschlussprüfung schriftlich: Deutsch, Englisch, Betriebswirtschaft sowie Rechnungswesen (H - Zug und zweistufige Form) bzw. Mathematik (M - Zug) praktisch: Textverarbeitung und Rechnungswesen mündlich: Englisch verpflichtend	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Wirtschaftsschule	§§ 62-74 WSO Art. 25 BayEUG Art. 14 BayEUG

SCHULART	BEMERKUNG	ABSCHLUSSPRÜFUNG bzw. Anerkennung als dem mittleren Schulabschluss gleichgestellte Qualifikation	Dokumentation der Qualifikation	FUNDSTELLE
	Keine Aufnahmeprüfung möglich; kein Eintritt in Jgst. 11.			
5. Externenprüfung an der Wirtschaftsschule	Anmeldung bis 1. März bei der entsprechenden WS; über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.	Abschlussprüfung schriftlich: Deutsch, Englisch, Betriebswirtschaft sowie Rechnungswesen (H) bzw. Mathematik (M) praktisch: Textverarbeitung und Rechnungswesen mündlich: Englisch, Volkswirtschaft, ein Wahlpflichtfach bzw. Pflichtfach und ein weiteres Vorrückungsfach der Jgst. 10	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Wirtschaftsschule	§§ 75-80 WSO Art. 25 BayEUG
6. M - Zug der Mittelschule	Aufnahme aus der Regelklasse der Mittelschule in die – M 7 bei $\geq 2,66$ aus D, M, E oder Aufnahmeprüfung – M 8 oder M 9 $\geq 2,33$ aus D, M, E oder Aufnahmeprüfung – M 10 bei Quali und $\geq 2,33$ aus D, M, E oder Aufnahmeprüfung.	Abschlussprüfung schriftlich: Deutsch, Mathematik, Englisch mündlich: Deutsch, Englisch Projektprüfung: schriftlich, mündlich und praktisch im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie jeweiliges besuchtes berufsorientierendes Wahlpflichtfach	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Mittelschule	§ 33 MSO § 58 MSO §§ 64-68 MSO Art. 7a BayEUG Art. 25 BayEUG
7. Externenprüfung am M-Zug der Mittelschule	Anmeldung bis 1. März an der Mittelschule mit M-Zug, in deren Einzugsbereich der Bewerber lebt – Bewerber befindet sich mind. in Jgst. 10.	Abschlussprüfung Deutsch (schriftl., mdl.), Mathematik, Englisch (schriftl., mdl.), Geschichte / Sozialkunde / Erdkunde, Physik / Chemie / Biologie sowie Projektprüfung (vgl. oben)	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Mittelschule	§ 68 MSO Art. 25 BayEUG
8. Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss „Quabi“	Ausstellung des Zeugnisses auf Antrag durch die Mittelschule, an der der „Quali“ abgelegt wurde.	Zuerkennung des „Quabi“ (ab 1. August 2012) – Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit durchschnittlichen Leistungen ( $\geq 3,0$ und besser) – „Quali“ – Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau eines aufsteigenden fünfjährigen Unterrichts mit der Note „ausreichend“ – im Abschlusszeugnis oder im Quali-Zeugnis der MS – im Jahreszeugnis der 9. oder 10. Jgst. der RS, WS oder des Gym (Englisch 1. Fremdsprache) – im Abschlusszeugnis der BS mit Englisch als Wahl- oder Pflichtfach – im Zeugnis der Mittelschule über den Nachweis von Englischkenntnissen für den beruflichen mittleren Schulabschluss und den Quabi	eigenes Zeugnis, wird auf Antrag ausgestellt von der Mittelschule, die den „Quali“ abgenommen hat.	§ 69 MSO Art. 7 Abs. 8 BayEUG Art. 25 BayEUG
9. Berufsschule	Die Berufsschule verleiht bei durchschnittlichen Leistungen von Amts wegen im Berufsschulabschluss ( $\geq 3,0$ und besser) den mittleren Schulabschluss. Ein Antrag ist nicht erforderlich.	Zuerkennung bei: (ab 1. August 2010) – erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung – Berufsschulabschluss mit einem Durchschnitt von mindestens 3,0 – Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau eines aufsteigenden fünfjährigen Unterrichts mit der Note „ausreichend“ – im Abschlusszeugnis oder im Quali-Zeugnis der MS – im Jahreszeugnis der 9. oder 10. Jgst. der RS, WS oder des Gym (Englisch 1. Fremdsprache) – im Abschlusszeugnis der BS mit Englisch als Wahl- oder Pflichtfach – im Zeugnis der Mittelschule über den Nachweis von Englischkenntnissen für den beruflichen mittleren Schulabschluss	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Berufsschule	Art. 11 BayEUG Abs. 2 Art. 25 BayEUG § 69 MSO § 48 BSO

SCHULART	BEMERKUNG	ABSCHLUSSPRÜFUNG bzw. Anerkennung als dem mittleren Schulabschluss gleichgestellte Qualifikation	Dokumentation der Qualifikation	FUNDSTELLE
10. Berufsfachschule	Berufsfachschulen, die mindestens zweijährig sind und zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung führen, verleihen bei durchschnittlichen Leistungen ( $\geq$ 3,0 und besser) den mittleren Schulabschluss. Ein Antrag ist nicht erforderlich.	Zuerkennung bei: (ab 1. August 2011) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufsfachschulabschluss mit dem Durchschnitt von mindestens 3,0</li> <li>- Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau eines aufsteigenden fünfjährigen Unterrichts mit der Note „ausreichend“ <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Abschlusszeugnis oder im Quali-Zeugnis der MS</li> <li>- im Jahreszeugnis der 9. oder 10. Jgst. der RS, WS oder des Gym (Englisch 1. Fremdsprache)</li> <li>- im Zeugnis der Mittelschule über den Nachweis von Englischkenntnissen für den beruflichen mittleren Schulabschluss und den Quabi</li> </ul> </li> </ul>	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Berufsfachschule	Art. 25 BayEUG Art. 13 BayEUG § 69 MSO jeweilige BFSO
11. Vorklasse der BOS (Nicht an VIBOS!)	Aufnahmevoraussetzungen: erfolgreiche Berufsausbildung und bestandene Aufnahmeprüfung mit $\geq$ 3,7 aus D, M, E, wobei keine Note schlechter als 4 sein darf.	Der erfolgreiche Abschluss der Vorklasse nach einem Jahr Vollzeitunterricht vermittelt den mittleren Schulabschluss, wenn das Zeugnis in allen Fächern keine schlechtere Note als 4 bzw. nur einmal die Note 5 und dafür einmal die Note 2 oder zweimal die Note 3 aufweist. Einmaliges Wiederholen der Vorklasse aus wichtigem Grund möglich.	Jahreszeugnis der Vorstufe	§§ 25, 26, 28, §§ 31, 56, 58, FOBOSO Art. 25 BayEUG
12. Gymnasium Jgst. 10		Die Vorrückungserlaubnis in die 11. Jgst. schließt den mittleren Schulabschluss ein. Bei Übertritt in die FOS oder nach erfolgreicher Berufsausbildung in die BOS ist in diesem Fall kein Notenschnitt erforderlich.	Vermerk der Oberstufenreife im Jahreszeugnis der 10. Jahrgangsstufe	Art. 25 BayEUG
13. Besondere Prüfung für Schüler der 10. Jgst. des Gymnasiums	Schüler der 10. Klasse des Gymnasiums mit den Noten 2x5 oder 1x6 in Vorrückungsfächern können nur direkt im Anschluss an die 10. Jgst. diese Prüfung ablegen. Wiederholen ist einmal möglich, wenn die Jahrgangsstufe 10 erfolglos wiederholt wurde und die o.g. Berechtigungen aus dem entsprechenden Jahr stammen.	Prüfung schriftlich: Deutsch, Mathematik und erste oder zweite Fremdsprache. Bestanden bei 3 x 4 oder 1 x 5 <u>und</u> 1 x 3. Antragsfrist: 1. August		§ 98 GSO Art. 25 BayEUG
14. Bestandene Probezeit in Jgst.11 des Gymnasiums bei Vorrücken auf Probe		Zuerkennung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestätigung der bestandenen Probezeit in Verbindung mit</li> <li>- Jahreszeugnis der 10. Jahrgangsstufe</li> </ul>		§ 63 GSO KMBek v. 30.04.07
15. Bestandene Probezeit in Jgst. 11 des Gymnasiums nach bestandener Aufnahmeprüfung		Zuerkennung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestätigung der bestandenen Probezeit in Verbindung mit</li> <li>- Zwischenzeugnis der 10. Jahrgangsstufe</li> </ul>		§ 63 GSO KMBek v. 30.04.07
16. Abendgymnasium	Aufnahmebedingungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestalter 17 Jahre</li> <li>- Mindestens zweijährige Berufsausbildung bzw. – tätigkeit</li> <li>- Mittlerer Schulabschluss oder erfolgreiches Durchlaufen des Vorkurses oder Aufnahmeprüfung</li> <li>- Bestehen einer Probezeit</li> <li>- berufliche Tätigkeit während des Schulbesuchs (auch</li> </ul>	Prüfung Teilnahme an der Besonderen Prüfung zu Beginn der Jgst. 2 unter den Voraussetzungen des § 98 GSO		§ 32 a) GSO § 98 Abs. 8 GSO Art. 10 BayEUG

SCHULART	BEMERKUNG	ABSCHLUSSPRÜFUNG bzw. Anerkennung als dem mittleren Schulabschluss gleichgestellte Qualifikation	Dokumentation der Qualifikation	FUNDSTELLE
	Führung eines Familienhaushalts)			
17. Abendgymnasium	Aufnahmebedingungen: vgl. oben	Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt III/2, wenn in allen Pflichtfächern jeweils mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erzielt wurden.		KMBek v. 30.04.07
18. Meisterprüfung	Voraussetzungen: Abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit	keine einheitliche Regelung zum Erwerb der Meisterprüfung		BBiG HandWO KMBek v. 30.04.07
19. Staatliche Technikerprüfung	Aufnahmebedingung: abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit	Prüfung schriftlich und praktisch schriftlich: vier aus der Studententafel ausgewählte Fächer		§§ 4-7 FSO §§ 26-38 FSO
20. Zeugnis der Fachschulreife einer zweijährigen bayerischen Fachschule	Aufnahmebedingung: abgeschlossene Berufsausbildung	Die Fachschulreife wird Schülern zuerkannt, die die Vorrückungserlaubnis in das zweite, bei Teilzeitunterricht in das dritte Schuljahr erhalten haben.	Vermerk im Jahreszeugnis	§§ 4-7 FSO § 26 Abs. 3 Satz 2 FSO KMBek v. 30.04.07
21. Staatliche Abschlussprüfung einer bayerischen Fachschule	Aufnahmebedingung: abgeschlossene Berufsausbildung	Abschlussprüfung an einer mindestens einjährigen bayerischen Fachschule		§§ 4-7 FSO KMBek v. 30.04.07
22. Prüfung der IHK bzw. HWK	Die bestandene Fortbildungsprüfung der IHK bzw. HWK verleiht die selben schulrechtlichen Berechtigungen wie der qualifizierte berufliche Bildungsabschluss	Anerkennung durch Zeugnisse über Fortbildungsprüfungen zum <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebswirt des Handwerks</li> <li>- geprüften Bilanzbuchhalter</li> <li>- Fachkaufmann aller Richtungen</li> <li>- Fachwirt aller Richtungen</li> <li>- geprüften Handelsassistent</li> <li>- Sparkassenbetriebswirt</li> <li>- geprüften Wirtschaftsassistent</li> <li>- Verkaufsleiter im Nahrungsmittelhandwerk</li> <li>- geprüften Wirtschaftsinformatiker</li> </ul>		§§ 53-57 BBiG § 42 und 42 a HandWO KMBek v. 30.04.07
23. Prüfung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Zeugnis der Landesanstalt für Landwirtschaft, der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau oder eines Fortbildungszentrums für Landwirtschaft und Hauswirtschaft über eine erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung	Anerkennung durch Zeugnisse über Fortbildungsprüfungen zum <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin</li> <li>- Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Rechnungswesen</li> <li>- Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Besamungswesen</li> <li>- Geprüften Fachagrarwirt/Geprüften Fachagrarwirtin Baumpflegerin und Baumsanierung</li> <li>- Fachwirt/Fachwirtin Head- Greenkeeper</li> <li>- Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion</li> <li>- Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Erneuerbare Energien - Biomasse,</li> </ul>		§§ 53-57 BBiG KMBek v. 30.04.07
24. Kolleg	Aufnahmebedingung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestalter 17 Jahre</li> <li>- Mindestens zweijährige Berufsausbildung bzw. -tätigkeit</li> <li>- Mittlerer Schulabschluss oder erfolgreiches Durchlaufen des Vorkurses oder Aufnahmeprüfung</li> </ul>	Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe I des Kollegs in Verbindung mit der Bescheinigung eines Gymnasiums über die erfolgreich abgelegte Besondere Prüfung oder Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt II/2 des Kollegs , wobei alle Pflichtfächer nach § 26 KSO jeweils mindestens 5 Punkte aufweisen müssen		KMBek v. 30.04.07 Art. 10 BayEUG

SCHULART	BEMERKUNG	ABSCHLUSSPRÜFUNG bzw. Anerkennung als dem mittleren Schulabschluss gleichgestellte Qualifikation	Dokumentation der Qualifikation	FUNDSTELLE
	– Bestehen einer Probezeit			
25. Telekolleg		Mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung. Besuch des verpflichtenden Vorkurses und des ersten Trimesters. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den ersten Feststellungsprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik.		KMBek v. 30.04.07

Weitere Möglichkeiten: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. April 2007 Az.: V.2-S 6520-5.11 738 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2007